

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Katharina Kull-Benz (FDP, Zollikon) und Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil)

betreffend Änderung Gemeindegesetz, Beamte mit selbstständigen Befugnissen

Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesetz) wird wie folgt ergänzt:

§ 57a (neu)

Die Gemeindeordnung kann den Behörden gestatten, einzelne Verwaltungsbefugnisse besonderen Beamten mit eigener Verantwortlichkeit zu übertragen.

Bruno Walliser
Katharina Kull-Benz
Jean-Philippe Pinto

Begründung:

Zurzeit ist es für Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation nicht zulässig eine Kompetenzdelegation, zum Beispiel für Anstellungen, an Verwaltungsmitarbeiter wie Gemeindeschreiber oder Abteilungsleiter zu delegieren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb den Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation diese Kompetenz im Gemeindegesetz gestattet wird und den anderen Gemeinden nicht. Um den heutigen Bedürfnissen einer zeitgemässen Verwaltung gerecht zu werden, muss diese Möglichkeit der Delegation in der entsprechenden Gemeindeordnung geregelt werden können.

Auch die in gewissen Spezialgesetzen (z.B. § 325 Abs. 2 PBG) normierte Möglichkeit der Delegation an einen «sachkundigen Beamten» präsentiert sich zu umständlich. Der Gesetzgebungsprozess wird zu sehr belastet, wenn bei jeder Überarbeitung eines Gesetzes die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben speziell geprüft und einzeln normiert werden müsste.

Im Gemeindegesetz muss deshalb eine entsprechende Bestimmung für Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation aufgenommen werden. Der nicht mehr aktuelle Begriff «Beamte» wird in Anlehnung von § 115a Gemeindegesetz verwendet.